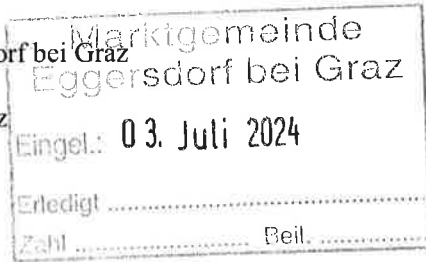




## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz  
Kirchplatz 4  
8063 Eggersdorf bei Graz

## Anlagenreferat

## Gewerberecht

Bearb.: Mag. Raffael Elis  
Tel.: +43 (316) 7075-406  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.atBei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-11780/2024-28

Graz, am 02.07.2024

Ggst.: BT-Wolfgang Binder GmbH, REDWAVE, 8200 Eggersdorf bei  
Graz, Wolfgang-Binder-Straße 4, Grst. Nrn. 282/3 und 301, KG  
63204 Brodersdorf, Änderung der Betriebsanlage durch  
Errichtung und Betrieb von XRF-Maschinen  
(Röntgenfluoreszenz)  
gewerberechtliche Genehmigung im Anzeigeverfahren**K U N D M A C H U N G**

(öffentliche Bekanntmachung)

Die BT-Wolfgang Binder GmbH REDWAVE hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb von XRF-Maschinen (Röntgenfluoreszenz) auf dem Standort 8200 Eggersdorf bei Graz, Wolfgang-Binder-Straße 4, Grst. Nr. 282/3 und 301, beide KG 63204 Brodersdorf, angesucht.

Es ist vorgesehen, die beantragte Maßnahme als immissionsneutrale Änderung zur Kenntnis zu nehmen.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, § 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, §§ 333, 345 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020, BGBl. I Nr. 50/2020 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995



- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

### **Rechte der Nachbarn:**

Beschränkte Parteistellung: Nachbarn haben eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen, beschränkte Parteistellung. Sie können nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht vorliegen, sondern ein Bewilligungsverfahren durchzuführen wäre.

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr; Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 12.07.2024 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag *schriftlich* während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) oder *mündlich* während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung Gebrauch machen.

**Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!**

Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Raffael Elis  
(elektronisch gefertigt)